KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1975

zur Änderung der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967

(75/461/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 16 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST FOLGENDES:

Artikel 1

Artikel 27 der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 (1) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Kommission kann — unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz kollegialer Verantwortlichkeit voll und ganz gewahrt bleibt — ihre Mitglieder ermächtigen, in ihrem Namen und vorbehaltlich ihrer Kontrolle eindeutig umschriebene Maßnahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung zu treffen.

Auch Beamte können ermächtigt werden, solche Maßnahmen zu treffen, wenn dies unerläßlich ist, damit die Kommission ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann.

Die einem Beamten übertragenen Befugnisse gelten, sofern sie ihm nicht persönlich übertragen worden sind, auch für seinen Stellvertreter.

Die so übertragenen Befugnisse können nur weiter übertragen werden, soweit die Ermächtigungsentscheidung dies ausdrücklich vorsieht.

Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Regeln über die Ermächtigung in Finanz- und Personalverwaltungsangelegenheiten."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 23. Juli 1975 in Kraft.

Brüssel, den 23. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 147 vom 11. 7. 1967, S. 1.